

RS Vwgh 1987/3/19 85/06/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

L82000 Bauordnung
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;
BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/05/0078 E 30. September 1986 RS 4

Stammrechtssatz

Ist in der Kundmachung zur mündlichen Verhandlung von der Baubehörde erster Instanz der Verhandlungsgegenstand als Planänderung für die Errichtung der Wohnhausanlage bezeichnet worden, obwohl ein neues Bauansuchen Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, so kann daraus der Nachbar eine Rechtsverletzung nicht mit Erfolg geltend machen, wenn diesem bei einer Einsicht in die Projektsunterlagen und spätestens bei der Verhandlung von der Baubehörde erster Instanz klageworden sein muss, dass Gegenstand der Bauverhandlung ein neues Projekt war.

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060014.X03

Im RIS seit

08.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at